

4834/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Bauer, Dr. Ofner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anfragebeantwortung 4226/AB, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum kann hinsichtlich des Aktes 21 Cg 170/89 bzw 21 Cg 2/92 der Zeitpunkt der Vorlage der Urkunden und ihrer Bezeichnung nicht in allen Fällen nachvollzogen werden?
2. Wer ist für die mangelhafte Nachvollziehbarkeit verantwortlich und wie konnte sie zustande kommen?
3. Welche Anhaltspunkte gibt es dafür, daß der Akt zum Zeitpunkt der Vorlage an das Rechtsmittelgericht vollständig war, zumal schon im Urteil festgestellt wird, daß der Schriftsatz vom 13. Jänner 1990 nicht im Akt erliege?
4. Konnte der Schriftsatz vom 13. Jänner 1990 wieder aufgefunden werden, der im Urteil erster Instanz als "nicht im Akt" erliegend genannt wird ? Welche Anstrengungen wurden bisher unternommen, um den Schriftsatz wiederzufinden oder durch Beschaffen einer Kopie von der Partei den Akt wieder zu vervollständigen?
5. Welche Anhaltspunkt(e) gibt es dafür, daß sich zum Zeitpunkt der Vorlage an das Rechtsmittelgericht alle Urkunden im Akt befunden haben, die im ersten Rechtsgang vorgelegt wurden?
6. Ist diese Form der Aktenführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vereinbar?

7. Hielten Sie es angesichts der offenbar nicht nachvollziehbaren Aktenführung nicht für notwendig, in der ZPO klarzustellen, daß die von den Parteien zum Beweis vorgelegten Urkunden vollständig im Urteil anzuführen sind?
8. Wenn nein, welche anderen Maßnahmen werden Sie setzen, damit zukünftig bei allen Zivilprozessen der Zeitpunkt der Vorlage der Urkunden und ihrer Bezeichnung in allen Fällen nachvollzogen werden kann?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zunächst halte ich fest, daß sich die Frage 1 auf eine Feststellung des Oberlandesgerichtes Graz in einer Rekursescheidung vom 17. Juli 1997 bezieht, deren Hintergrund ich in meiner Antwort vom 29. Juli 1998 zu den Fragen 9 und 12 der damaligen Anfrage Zl. 4509/J - NR/1998 dargestellt habe. Ich ersuche um Verständnis, daß es mir als Justizverwaltungsorgan wegen der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht zusteht, eine Stellungnahme der Richter einzuhören, die die in Rede stehende Feststellung getroffen haben.

Wie der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz aus Anlaß der vorliegenden Anfrage berichtet hat, sind in dem Verfahren 21 Cg 170/89 alle bis zum Schluß der Verhandlung im ersten Rechtsgang am 30. Mai 1990 vorgelegten Urkunden sofort und geschäftsordnungsgemäß bezeichnet worden. Nach der gemäß § 193 Abs. 3 ZPO geschlossenen Verhandlung langte am 8. Juli 1990 ein Schriftsatz der beklagten Partei samt Beilagen bei Gericht ein, der als ON 41 in den Akt einjournalisiert wurde. Eine Bezeichnung der mit diesem Schriftsatz vorgelegten Beilagen ist jedoch (zunächst) nicht erfolgt. Die damals für das Verfahren zuständige Richterin begründet dies damit, daß die nach Schluß der Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO vorgelegten (und im Urteil inhaltlich berücksichtigten) Urkunden nicht mehr zu verlesen waren und somit die Anführung von Beilagenbezeichnungen für diese Urkunden im Urteil den Parteien nicht nachvollziehbar gewesen wäre. Diese Urkunden wurden erst im zweiten Rechtsgang geschäftsordnungsgemäß bezeichnet und weisen daher nunmehr eine numerisch höhere Beilagenzahl (./36 und ./37) auf, als es dem Zeitpunkt ihrer Vorlage entsprochen hätte. Aus diesem Grund tragen sie auch nicht das Aktenzeichen 21 Cg 170/89, sondern jenes des zweiten Rechtsganges 21 Cg 2/92.

Zu 3 und 4:

In dem angesprochenen Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 29. September 1990 wird in der Begründung der Kostenentscheidung ausgeführt, daß ein im Kostenverzeichnis der beklagten Partei angeführter Schriftsatz vom 18. Jänner 1990 nicht im Akt erliegt (ein Schriftsatz vom 13. Jänner 1990 ist im Urteil nicht erwähnt).

Die beklagte Partei hatte im Kostenverzeichnis zwei Schriftsätze mit dem Datum 18. Jänner 1990 angeführt und zwar eine Vertagungsbitte und eine Vollmachtsniederlegung. Die Vertagungsbitte - welcher nicht entsprochen wurde - befand sich im Zeitpunkt der Urteilsfällung und befindet sich nach wie vor als ÖN 26 im Akt. Die von der damals für das Verfahren zuständigen Richterin in der Begründung der Kostenentscheidung als nicht im Akt erliegend genannte Anzeige der Kündigung der erteilten Vollmacht war weder damals vorhanden, noch befindet sie sich jetzt im Akt. Die Tatsache, daß der damalige Vertreter der beklagten Partei auch noch nach diesem Zeitpunkt für die beklagte Partei eingeschritten ist, begründet die Annahme, daß dieser Schriftsatz nie eingebracht worden ist. Für das Gericht bestand daher kein Anlaß, Maßnahmen zur "Wiederauffindung" der Vollmachtniederlegung des Parteienvertreters in die Wege zu leiten.

Zu 5:

Dazu verweise ich auf meine Antwort zu den Punkten 9 und 12 der Anfragebeantwortung 4226/AB. Das Oberlandesgericht Graz hat in seiner bereits zitierten Rekursentscheidung vom 17. Juli 1997 festgestellt, daß sich sämtliche von der damaligen Antragstellerin als fehlend bezeichnete Urkunden im Akt befunden haben. Nach dem mir vorliegenden Bericht liegen diese Urkunden auch derzeit noch im Akt ein.

Zu 6:

Soweit Justizverwaltungsorganen diesbezüglich eine Prüfungskompetenz zukommt, sind im Akt 21 Cg 170/89 = 21 Cg 2/92 die Bestimmungen des § 379 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz über die Bezeichnung von Beilagen nicht lückenlos beachtet worden.

Zu 7:

Die dieser Frage unterstellte Behauptung einer nicht nachvollziehbaren Aktenführung trifft - wie die vorstehenden Ausführungen zeigen - nicht zu. Selbst mehr als acht Jahre nach den in Rede stehenden Vorgängen ist die Aktenführung nachvollziehbar, auch wenn die Beilagenbezeichnung in einem Einzelfall nicht geschäftsord-

nungsgemäß erfolgt ist. Für eine Änderung der Zivilprozeßordnung sehe ich vor dem Hintergrund dieses Falles keinen Anlaß.

Zu 8:

Dazu verweise ich auf Punkt 13 meiner schriftlichen Anfragebeantwortung vom 29. Juli 1998, 4226/AB.